

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/2/16 97/08/0628

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.1999

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/02 Familienrecht  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## **Norm**

AlVG 1977 §36 Abs2;  
AlVG 1977 §36 Abs3;  
EheG §94;  
EStG 1988 §2 Abs2;  
NotstandshilfeV §2 Abs1;  
NotstandshilfeV §5;  
VwRallg;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1995/12/12 95/08/0133 1

## **Stammrechtssatz**

Wenn in einer Rechtsvorschrift der Begriff des "Einkommens" ohne nähere Bezugnahme auf die Vorschriften des Einkommensteuerrechts verwendet wird, so ist - soweit nicht der Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften bzw systematische oder teleologische Überlegungen etwas anderes gebieten - zunächst von der Bedeutung dieses Begriffs im allgemeinen Sprachgebrauch, da es sich um einen Begriff der Nationalökonomie handelt auch unter Bedachtnahme auf den entsprechenden fachlichen Sprachgebrauch auszugehen. Danach ist Einkommen die einer Wirtschaftseinheit in einer Zeitperiode als Gegenleistung für ihre Beteiligung am volkswirtschaftlichen Produktionsprozeß zufließenden Geldbeträge, Güter oder Nutzungen, die OHNE SCHMÄLERUNG DES VERMÖGENS zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse verwendet werden können. Selbst der umfassende fiskalische Einkommensbegriff umfaßt grundsätzlich nur solche Einkünfte als Einkommen, welche die Leistungsfähigkeit einer Wirtschaftseinheit erhöhen; eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit einer Wirtschaftseinheit liegt aber insoweit nicht vor, als dem Geldzufluß etwa ein wertgleicher Sachabfluß gegenübersteht. Auch das EStG 1988 geht von einem WERTZUWACHS als Gegenstand der Besteuerung aus (hier: zu einer Zahlung nach § 94 EheG).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1999:1997080628.X01

## **Im RIS seit**

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)